

Endlager

Foto: picture alliance

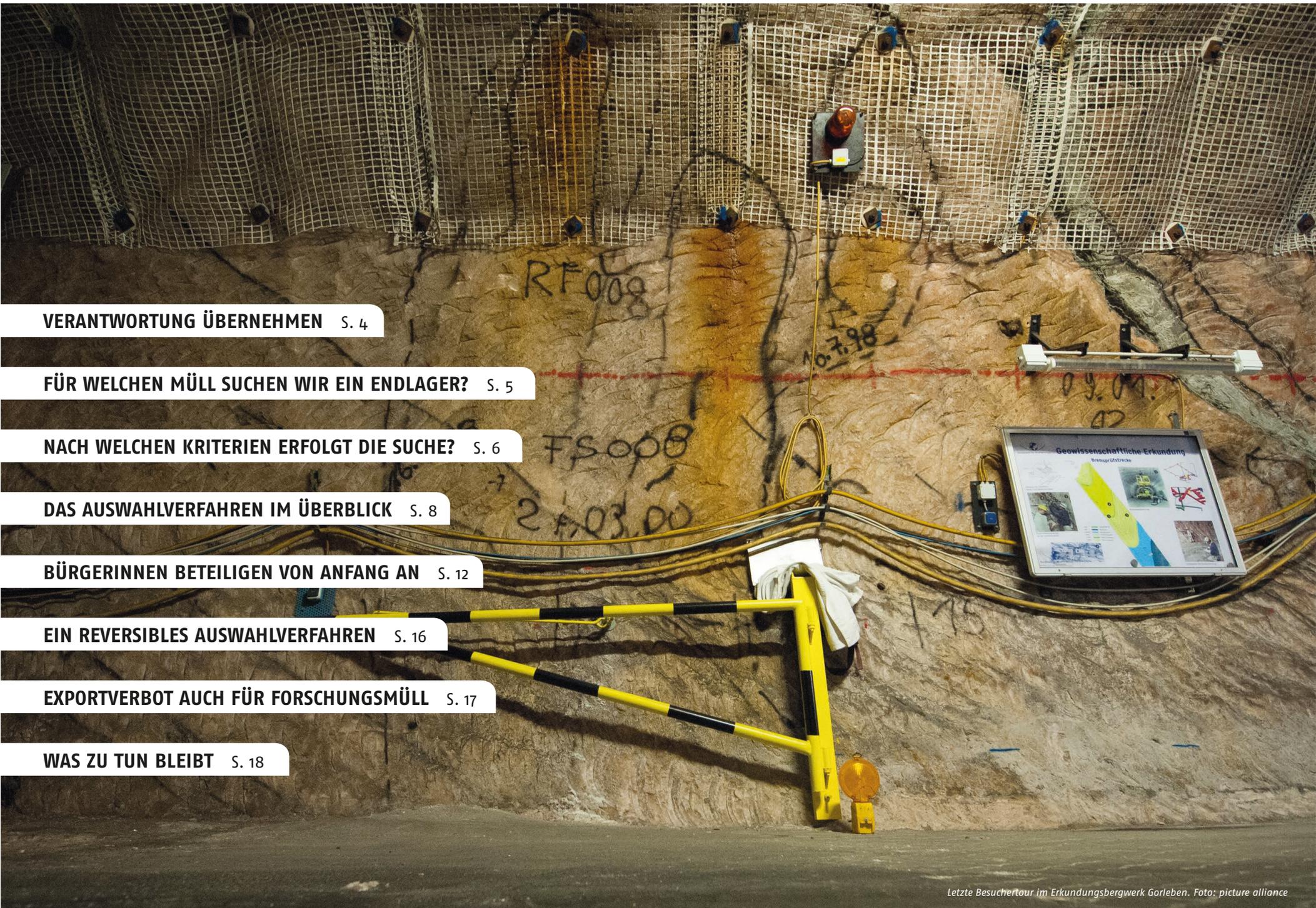
GEMEINSAM NEU STARTEN

Endlagersuche – so geht's.

UNS GEHT'S UMS GANZE



www.gruene-bundestag.de



VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN S. 4

FÜR WELCHEN MÜLL SUCHEN WIR EIN ENDLAGER? S. 5

NACH WELCHEN KRITERIEN ERFOLGT DIE SUCHE? S. 6

DAS AUSWAHLVERFAHREN IM ÜBERBLICK S. 8

BÜRGERINNEN BETEILIGEN VON ANFANG AN S. 12

EIN REVERSIBLES AUSWAHLVERFAHREN S. 16

EXPORTVERBOT AUCH FÜR FORSCHUNGSMÜLL S. 17

WAS ZU TUN BLEIBT S. 18

VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Ergebnisoffen, vergleichend, wissenschaftsbasiert, partizipativ, transparent und lernend – so soll die neue Endlagersuche gestaltet sein. Mit dem novellierten Standortauswahlgesetz, das wir im März 2017 mit in den Bundestag eingebracht und verabschiedet haben, kann diese Suche nun endlich beginnen. Die Endlagerkommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Politik und Länder, hat in zwei Jahren teilweise harter Auseinandersetzung ein Verfahren entwickelt und ihre Empfehlungen im breiten Konsens dem Bundestag vorgelegt. Sie zeigt einen neuen Weg zu einem Endlager für hoch radioaktiven Atommüll in der Bundesrepublik auf. Mit dem Standortauswahlgesetz (StandAG) wurden die Empfehlungen der Endlagerkommission nun umgesetzt.

Wir haben Atomkraft immer als unverantwortbar abgelehnt. Das entbindet uns aber nicht von der Verantwortung, uns den Tatsachen zu stellen. Eine überwältigende Mehrheit des Deutschen Bundestages hat sich 2011 nach Fukushima zum Atomausstieg und zum Neuanfang bei der Endlagersuche bekannt. Verantwortung zu übernehmen bedeutet deshalb heute für uns mehr, als ausschließlich Widerstand zu leisten. Für uns heißt es, sich an der aktiven und konstruktiven Suche nach Lösungen bei der Abwicklung der Atomkraft zu beteiligen. Wir brauchen ein Endlager für hoch radioaktiven Müll, das über eine Million Jahre die bestmögliche Sicherheit verspricht. Das sind wir den nachkommenden Generationen und der Umwelt schuldig. Deshalb haben wir Grüne im Bundestag und in den Ländern den Neuanfang initiiert und die Entwicklung eines fairen Suchverfahrens vorangetrieben. Am Ende stand ein gemeinsamer fraktionsübergreifender Beschluss mit CDU/CSU und SPD.

Dass das neue Verfahren gelingt, kann heute niemand garantieren. Doch mit den überarbeiteten Kriterien, dem neu entwickelten Beteiligungskonzept für Bürgerinnen und Bürger von Anfang an, mit dem verbesserten Rechtsschutz, der neuen Behördenstruktur, dem Bekenntnis zum lernenden Verfahren und zur Rückholbarkeit stehen die Chancen besser als je zuvor.

FÜR WELCHEN MÜLL SUCHEN WIR EIN ENDLAGER?

Wir suchen ein Endlager für hoch radioaktiven Atommüll (HAW). Damit sind die abgebrannten Brennelemente aus deutschen Atomkraftwerken und der verglaste Müll aus den Wiederaufarbeitungsanlagen gemeint. Das Bundesumweltministerium (BMUB) hatte die Endlagerkommission beauftragt, das Suchverfahren auf einen Standort auszurichten, der auch schwach und mittel radioaktiven Müll (LAW/MAW) aus der Urananreicherungsanlage Gronau und dem gescheiterten Endlager Asse aufnehmen kann. Das hat die Kommission abgelehnt. Denn man kann diese unterschiedlichen atomaren Abfälle wegen ihrer verschiedenen chemischen Eigenschaften nicht zusammen lagern, sondern braucht dafür zwei jeweils eigene Endlager. Die Anforderungen (wie zum Beispiel die benötigte Größe) an einen Standort, der zwei voneinander getrennte Endlager zulässt, wären so hoch, dass die Anzahl der potenziellen Standorte sehr einschränkt würde. Die bestgeeigneten Standorte für die Einlagerung des besonders gefährlichen hoch radioaktiven Mülls würden auf diese Weise womöglich gar nicht gefunden. Der Maßstab für die Suche bleibt deshalb die bestmögliche Sicherheit eines Endlagers für hoch radioaktiven Müll. In jeder Phase des Suchverfahrens wird zwar auch untersucht, ob ein zweites Endlager nach den Anforderungen für schwach und mittel radioaktiven Müll an den Standorten Platz finden kann. Diese Untersuchungen sind jedoch nachrangig. Für die Auswahl der möglichen Standorte für hoch radioaktiven Müll spielen sie keine Rolle.



NACH WELCHEN KRITERIEN ERFOLGT DIE SUCHE?

Die Suche konzentriert sich auf die drei Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin. Unabhängig von der Gesteinsart gilt für alle drei Gesteine die Anforderung, dass der sichere Einschluss des Atommülls für eine Million Jahre gewährleistet sein muss. Bei Salz und Ton übernimmt diese Funktion vor allem das umgebende Gestein. Da Kristallingestein andere Eigenschaften hat, müssen hier technische und geotechnische Barrieren zusätzlichen Schutz leisten. Solche Barrieren sind zum Beispiel die Behälter oder die Verfüllung aus Betonit um die Behälter herum.

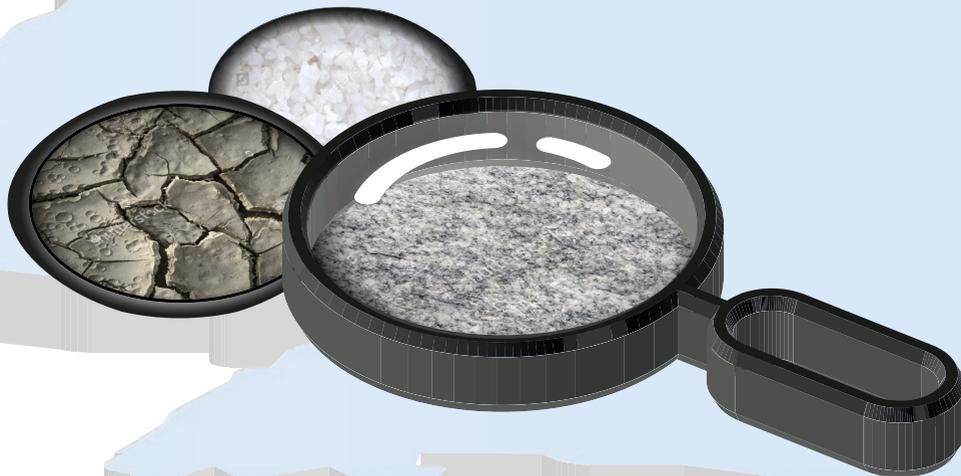
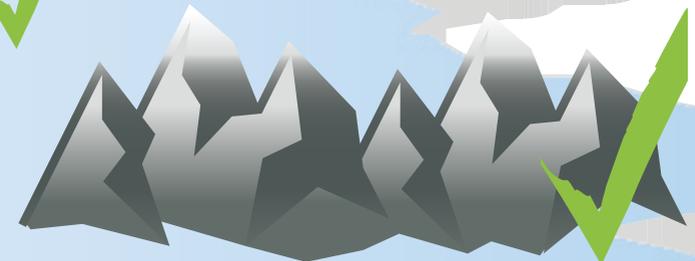
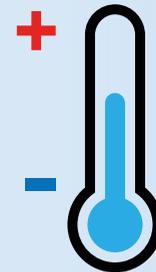
Bei der Endlagersuche gilt das Primat der Sicherheit. Das bedeutet, dass die bestmögliche Sicherheit des Standortes Priorität hat. Die langfristige Sicherheit misst sich an den geologischen Verhältnissen. Deshalb sind planungswissenschaftliche Kriterien den geowissenschaftlichen Kriterien im Auswahlverfahren nachgeordnet. Das Standortauswahlgesetz unterscheidet zwischen folgenden Kriteriengruppen:



- » **Geowissenschaftliche Ausschlusskriterien** schließen Gebiete aus, die sich zum Beispiel aufgrund von Vulkanismus oder Erdbeben grundsätzlich nicht für ein Endlager eignen.
- » **Geowissenschaftliche Mindestanforderungen** reduzieren die Auswahl auf die Gebiete, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien übrig bleiben. Nur Regionen, die alle Mindestanforderungen erfüllen – wie zum Beispiel eine Mindestdiefe und minimale Dicke des Gesteins, in dem eingelagert werden soll –, bleiben im Verfahren.
- » **Geowissenschaftliche Abwägungskriterien**, wie zum Beispiel die Temperaturverträglichkeit des Wirtsgesteins und der günstige Aufbau des Deckgebirges, schränken die Suchräume weiter ein.
- » **Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien**, wie zum Beispiel der Abstand zu Siedlungs- und Naturschutzgebieten, können große potenziell geeignete Gebiete einengen. Zum Ausschluss eines Standortes führen sie aber nur dann, wenn nachgewiesen ist, dass ein anderer Standort mindestens die gleiche Sicherheit verspricht.



- » **Standortbezogene Prüfkriterien** werden zusätzlich und spezifisch für die einzelnen Standorte am Ende der Phase 2 des Auswahlverfahrens entwickelt. Die Ergebnisse der unterirdischen Erkundungen werden diesen Kriterien unterzogen.

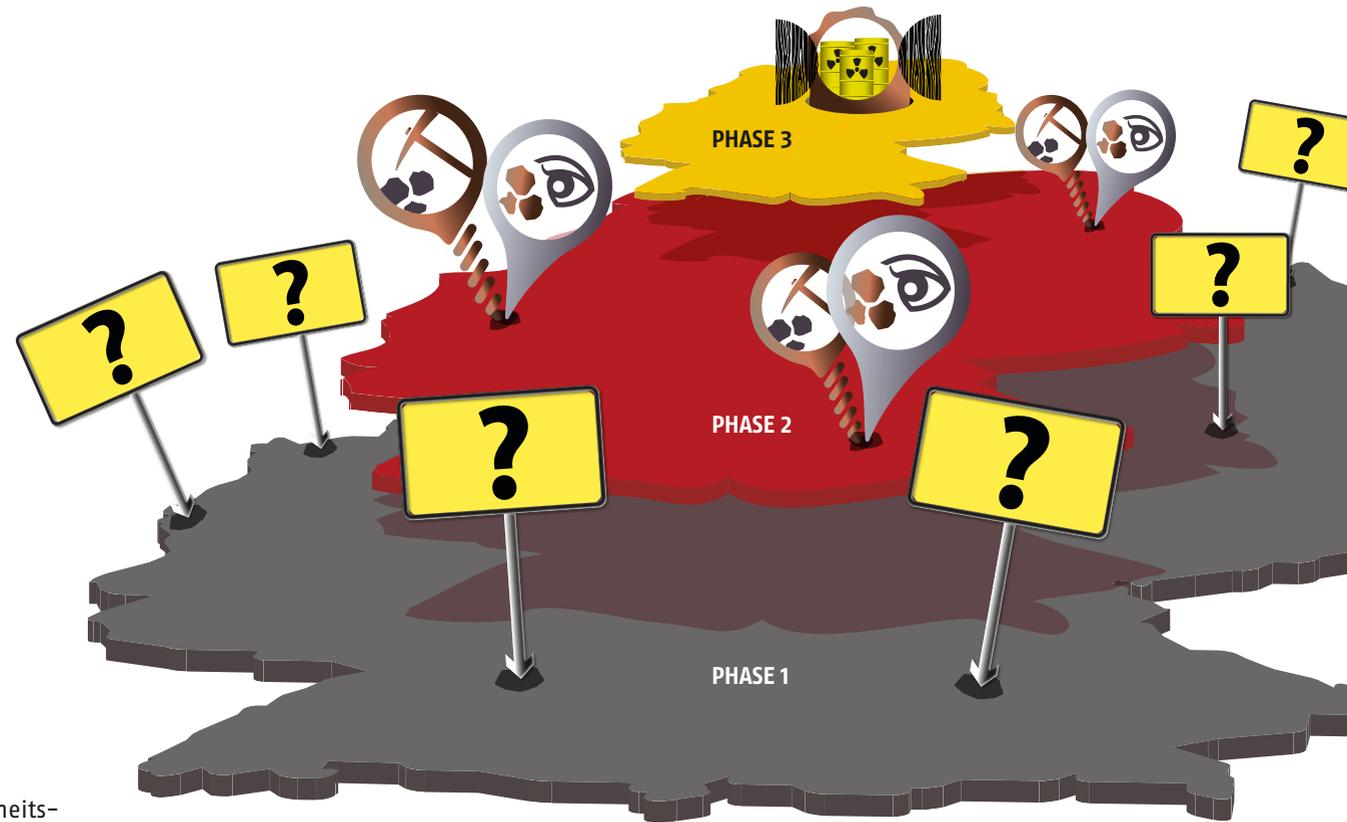


DAS AUSWAHLVERFAHREN

» PHASE 1 AUSWAHL DER STANDORTE FÜR DIE OBERIRDISCHE ERKUNDUNG

In dieser Phase finden keine Bohrungen oder Erkundungen statt. Die geologischen und planungswissenschaftlichen Kriterien werden auf Basis schon vorhandener Daten angewendet. Wie mit Gebieten umgegangen wird, zu denen nicht genug Daten vorhanden sind, wird am Ende von Phase 1 entschieden.

- » Anwendung der Kriterien in Phase 1:
 - » Schritt 1: Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen in ganz Deutschland
 - » Schritt 2: Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien auf die Gebiete, die die Mindestanforderungen erfüllen; auf dieser Grundlage schlägt die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) Teilgebiete vor
 - » Schritt 3: Durchführung von repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, vertiefte Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien in den Teilgebieten mit dem Ziel eines Vorschlags für Standortregionen zur oberirdischen Erkundung
- » Stellungnahmeverfahren und regionale Erörterungstermine zu diesem Vorschlag
- » Beschluss durch Bundesgesetz über die oberirdisch zu erkundenden Standortregionen und zum Umgang mit Gebieten, bei denen die Kriterien aufgrund fehlender Daten nicht angewendet werden konnten
- » Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) legt auf Vorschlag der Bundesgesellschaft für Endlagerung die standortbezogenen Erkundungsprogramme zur oberirdischen Erkundung fest.



» PHASE 2 OBERIRDISCHE ERKUNDUNG UND AUSWAHL DER UNTERIRDISCH ZU ERKUNDENDEN STANDORTE

In dieser Phase werden neue Daten durch geologische Untersuchungen erhoben. Das können auch Bohrungen sein.

- » Standortregionen werden nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen oberirdisch erkundet.
- » Weiter entwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen werden durchgeführt.
- » Es folgen sozioökonomische Potenzialanalysen.
- » Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden erneut die Kriterien aus Phase 1 angewendet mit dem Ziel, Standorte zur unterirdischen Erkundung vorzuschlagen.

- »» Danach kann die Öffentlichkeit zu diesem Vorschlag Stellung nehmen und regionale Erörterungstermine werden durchgeführt.
- »» Kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen, Kreise), Einwohner, Grundstückseigentümerinnen sowie Umweltverbände haben die Möglichkeit, vor dem Bundesverwaltungsgericht zu klagen.
- »» Per Bundesgesetz werden die unterirdisch zu erkundenden Standorte beschlossen.
- »» Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit legt auf Vorschlag der Bundesgesellschaft für Endlagerung die standortbezogenen Prüfkriterien und Erkundungsprogramme zur unterirdischen Erkundung fest.

»» PHASE 3 UNTERIRDISCHE ERKUNDUNG UND AUSWAHL DES STANDORTES FÜR EIN ENDLAGER

Heute versteht man unter einer unterirdischen Erkundung die Erstellung eines Erkundungsbergwerks. Bis es so weit ist, können noch einige Jahre vergehen. Es wird sich zeigen, ob diese Vorgehensweise dann noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

- »» Standorte werden nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen unterirdisch erkundet.
- »» Umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen werden durchgeführt.
- »» Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden die Prüfkriterien und erneut die Kriterien aus Phase 1 angewendet, mit dem Ziel, einen Endlagerstandort vorzuschlagen.
- »» Danach gibt es ein Stellungnahmeverfahren und einen regionalen Erörterungstermin zu diesem Vorschlag.
- »» Kommunale Gebietskörperschaften, Einwohnerinnen, Grundstückseigentümer sowie Umweltverbände haben die Möglichkeit, vor dem Bundesverwaltungsgericht zu klagen.
- »» Per Bundesgesetz wird der Endlagerstandort beschlossen.

»» WER BETREIBT DIE ENDLAGERSUCHE? BFE UND BGE

»» BFE

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist die zuständige Aufsichts- und Regulierungsbehörde für die Endlagersuche. Außerdem ist sie Trägerin für die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung und kümmert sich allgemein um Genehmigungen im Bereich der Kerntechnik und der Zwischenlagerung.

»» BGE

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH übernimmt als Vorhabenträgerin die technische Umsetzung der Endlagersuche und des späteren Endlagerbaus. Sie ist zu hundert Prozent in öffentlicher Hand und untersteht dem Bundesumweltministerium.

»» FRÜHZEITIGE SICHERUNG POTENZIELLER STANDORTE

Der Paragraph 21 im neuen Standortauswahlgesetz regelt, dass bergbauliche Vorhaben, die mögliche Standorte beschädigen könnten, bis zum Ausschluss dieser Region aus dem Verfahren vorsorglich nicht zugelassen werden. Dieser Paragraph ist die Ausweitung der Veränderungssperre Gorleben auf alle potenziellen Standorte in Deutschland.

»» ROLLE VON GORLEBEN

Gorleben ist als Endlagerstandort politisch verbrannt. Nicht nur der gesellschaftspolitische Prozess in der Geschichte des Endlagers Gorleben ist ein Negativbeispiel, auch die geologische Eignung für ein Endlager scheint uns mehr als zweifelhaft. Trotzdem muss sich Gorleben in dem neuen Verfahren den Kriterien stellen wie der Rest Deutschlands auch. Ein ergebnisoffenes Verfahren, das in allen Bundesländern als fair und gerecht angesehen werden kann, lässt einen politischen Vorabausschluss von Gorleben nicht zu. Anders jedoch als das frühere, politisch motivierte Auswahlverfahren für Gorleben ist die neue Herangehensweise wissenschaftsbasiert.

BÜRGERINNEN BETEILIGEN: VON ANFANG AN

Die Endlagersuche ist eine Mammutaufgabe, die mit keinem anderen Großprojekt in Deutschland vergleichbar ist. Deshalb sieht das Standortauswahlgesetz neben den altbekannten Stellungnahmeverfahren und Erörterungsterminen auch eine Reihe neuer Teilnehmungsformate vor. Wir betreten damit Neuland. Eine Endlagersuche hat nur dann eine Chance auf Erfolg, wenn die Menschen von Anfang an dabei sind. Die Bürgerinnen und Bürger, die in der Nähe des endgültigen Standortes leben, schultern eine gewaltige Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Das kann man ihnen nur abverlangen, wenn sie das Suchverfahren von Anfang an begleiten, nachvollziehen und falls nötig anhalten können. Dieses Teilnehmungsverfahren ist Neuland. Es soll deshalb auch regelmäßig evaluiert, erweitert und verbessert werden können.



Foto: picture alliance

Im **Nationalen Begleitgremium (NBG)** sitzen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Bürgerinnen und Bürger, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Es handelt sich also weder um ein Experten- noch um ein Betroffenengremium, sondern um eine ethische, gemeinwohlorientierte Instanz. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter dürfen deshalb weder wirtschaftliche Interessen bei der Endlagersuche verfolgen, noch dürfen sie auf Bundes- oder Landesebene politische Ämter ausfüllen. Das Gremium kann sich mit allen Aspekten der Endlagersuche befassen, Auskünfte anfordern und Stellungnahmen abgeben. Es kann wissenschaftliche Expertise in Form von Gutachten oder einem wissenschaftlichen Beirat einholen. Es soll bei Konflikten zwischen den Akteuren vermitteln.

Die **Fachkonferenz „Teilgebiete“** kommt am Ende von Schritt 2 in Phase 1 mehrmals zusammen, um den Vorschlag der Bundesgesellschaft für Endlagerung für die Teilgebiete zu beraten und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, die die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) berücksichtigen muss. In ihr sitzen VertreterInnen der Kommunen, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürgerschaft aus den Teilgebieten. Auch Expertinnen und Experten, die von außerhalb der betroffenen Teilgebiete kommen, werden zur Fachkonferenz eingeladen.

Die **Regionalkonferenzen** bilden sich am Ende von Phase 1 in den betroffenen Regionen und begleiten den Suchprozess kritisch auf regionaler Ebene. Jede und jeder vor Ort kann Teil dieser Konferenz werden. Die Regionalkonferenzen haben das Nachprüfrecht. Das heißt, sie können das Verfahren anhalten und Nachprüfungen und Verbesserungen fordern, wenn sie diese für notwendig halten, gegebenenfalls auch mit wissenschaftlicher Unterstützung. Die Regionalkonferenzen erarbeiten Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung.

Der **„Rat der Regionen“** bildet sich mit den Regionalkonferenzen. In ihm sitzen sowohl VertreterInnen aus den Regionalkonferenzen als auch aus den jetzt schon betroffenen Zwischenlagerstandorten. Er ist somit eine Austauschplattform für alle Betroffenen im Verfahren und begleitet den Prozess der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht.

Auf einer **Informationsplattform** werden stets alle wesentlichen Dokumente des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und der Bundesgesellschaft für Endlagerung, die für die Standortsuche relevant sind, veröffentlicht. Sie müssen nicht erst beantragt werden, sondern werden unaufgefordert zur Verfügung gestellt. So wird größtmögliche Transparenz geschaffen, Vorhabenträger und Behörde sind in der Bringschuld.

www.endlagersuche.de



Bürgerinnen und Bürger können das Suchverfahren von Anfang an begleiten.

DAS AUSWAHLVERFAHREN: SELBSTHINTERFRAGEND & REVERSIBEL

Die Endlagersuche soll ein lernendes und selbsthinterfragendes Verfahren sein. Kritik muss Gehör finden und aktiv einbezogen werden – sowohl bei den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung wie bei unabhängigen Stimmen aus der Wissenschaft oder der Umweltbewegung. Dazu braucht es eine offene Dialogkultur in Behörden. Fehlerkorrekturen und Rücksprünge werden möglich, wenn das Verfahren regelmäßig durch alle beteiligten Akteurinnen und Akteure evaluiert und überprüft wird.

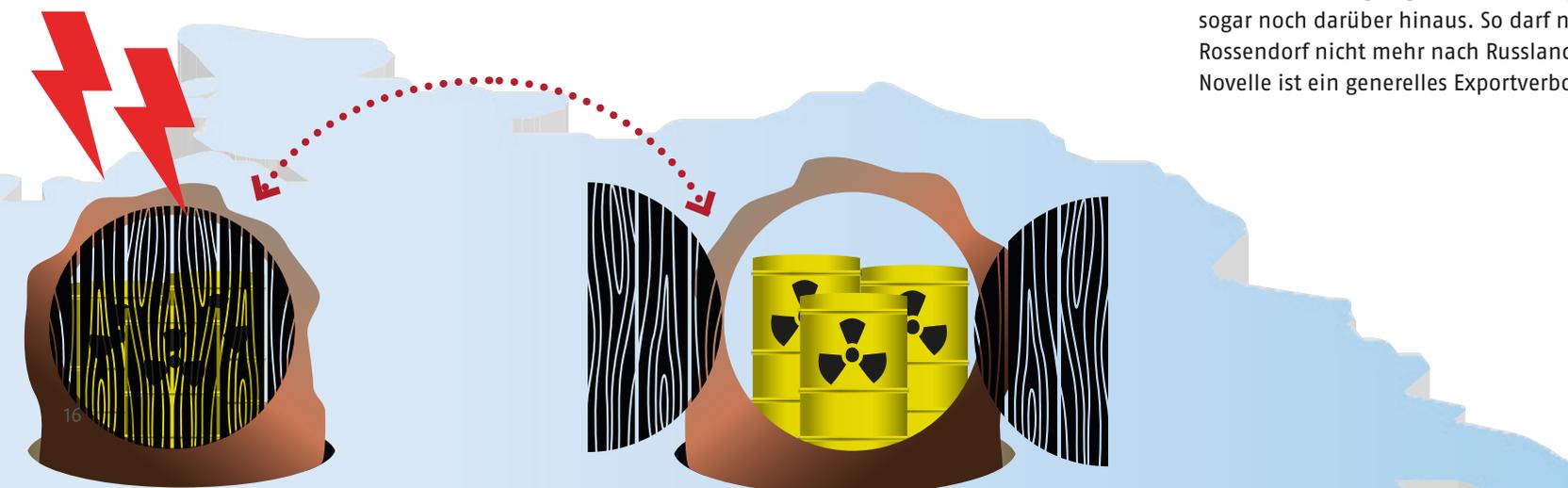
Nicht nur Entscheidungen im Suchverfahren sollen reversibel sein. Auch das Endlager selbst muss so ausgestaltet werden, dass die Entscheidung bei Bedarf rückgängig gemacht werden kann. Während der Betriebsphase des Endlagers ist der Atommüll rückholbar. Nach Verschluss des Endlagers kann der Müll nur durch erneute Bergbautätigkeit zurückgeholt werden. Nachfolgenden Generationen muss es möglich sein, heutige Entscheidungen zur Endlagerung des hoch radioaktiven Mülls auch nach dem Verschluss des Endlagers zu revidieren. Gleichzeitig sollen sie aber nicht gezwungen sein, sich um den Atommüll zu kümmern. Deshalb soll das Endlager nach der Betriebsphase so verschlossen werden, dass es ohne weitere Nachsorge die bestmögliche Sicherheit bietet. Das sogenannte Konzept der Bergbarkeit soll durch Einlagerungsmethode, Behältermaterial und Dokumentation gewährleisten, die atomaren Abfälle über etwa 500 Jahre wieder herausholen zu können. Der dafür notwendige Aufwand ist gerechtfertigt, denn es braucht einen guten Grund, den Atommüll wieder an die Erdoberfläche zu holen!

EXPORTVERBOT AUCH FÜR FORSCHUNGSMÜLL

Ein Exportverbot für Atommüll aus Atomkraftwerken gibt es schon. Dagegen war der Export von Atommüll aus Forschungsreaktoren bisher möglich. Das neue Gesetz ändert dies. Exporte von Müll aus Forschungsreaktoren sind jetzt nur noch erlaubt, wenn schwerwiegende Gründe der Nichtverbreitung (Non-Proliferation) vorliegen oder wenn es die Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung erfordert. Die Endlagerkommission hatte diese Ausnahmeregelung vorgesehen, um die Krebsforschung im Forschungsreaktor FRM II in Garching zu gewährleisten. Aber dem Export der Abfälle aus dem Versuchsreaktor AVR Jülich in die USA, wie ihn das Bundesforschungsministerium vorsah, ist nun ein Riegel vorgeschoben.

Die Novelle des Standortauswahlgesetzes sieht auch die Möglichkeit vor, Forschungsmüll zur Konditionierung (Herstellung von endlagerfähigen Abfallgebänden) ins Ausland zu bringen und anschließend in Deutschland endzulagern. Diese Option greift frühestens 2040, wenn das Endlager da ist und Klarheit über die dafür notwendige Konditionierung besteht.

Mit dem Exportverbot im Standortauswahlgesetz ist die Empfehlung der Endlagerkommission umgesetzt. Durch den Zusatz, dass die Ausnahmeregelungen für jeglichen sachgerecht nach Paragraph 6 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) im Inland zwischengelagerten Forschungsmüll nicht gelten, geht das Gesetz sogar noch darüber hinaus. So darf nun beispielsweise auch der Müll aus Rossendorf nicht mehr nach Russland exportiert werden. Mit der StandAG-Novelle ist ein generelles Exportverbot für Atommüll etabliert.



WAS ZU TUN BLEIBT

Das Standortauswahlgesetz bietet aus heutiger Sicht das bestmögliche Verfahren zur Suche eines Endlagers für hoch radioaktiven Müll. Lernend und reversibel angelegt, können neue Erkenntnisse und darauf basierende Einschätzungen das Verfahren jederzeit noch verbessern. Es ist ein grüner Erfolg, dass wir dieses Gesetz auf den Weg gebracht und im Bundestag und Bundesrat beschlossen haben.

Uns ist bewusst, dass dies erst der Anfang ist. Ein langer Weg liegt vor uns, für den wir die Gesellschaft noch gewinnen müssen. Als Grüne im Bundestag werden wir überall in der Republik für diesen Weg werben. Es geht um viel: Die Aufgabe ist, nachfolgende Generationen bestmöglich vor der Hinterlassenschaft des größten Irrtums in der Industriegeschichte zu schützen.

» ATOMAUSSTIEG INS GRUNDGESETZ

Den Atomausstieg im Grundgesetz zu verankern, ist uns seit langem ein wichtiges Anliegen. Bisher gab es dafür keine Mehrheiten im Bundestag. Auch in der Endlagerkommission stieß eine Empfehlung, den Atomausstieg durch die Verankerung im Grundgesetz „unumkehrbar“ zu machen, nicht auf die nötige Zustimmung. Für die Umweltverbände ist dieses grundgesetzliche Bekenntnis zum Stellenwert des Atomausstiegs aber wesentlich, um die Endlagersuche unterstützen zu können. Deshalb bleiben wir dran und bringen die Forderung erneut in den Bundestag.

» SCHWACH UND MITTEL RADIOAKTIVER ATOMMÜLL

Die bestmögliche Sicherheit des Endlagers für hoch radioaktiven Abfall hat beim Suchverfahren absolute Priorität. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass der am Ende ausgewählte Standort auch Raum für ein zweites Endlager bietet. Für die Abfälle aus der Asse, aus der Urananreicherung der Firma URENCO in Gronau und andere schwach und mittel radioaktive Abfälle, die nicht der Genehmigung für das Endlager Schacht Konrad entsprechen, werden alternative Entsorgungswege geplant werden müssen. Solange in der URENCO Urananreicherung stattfindet, lässt sich die entstehende Müllmenge jedoch nicht benennen. Wir fordern, die Urananreicherung sowie die Produktion von Brennelementen in Deutschland zu stoppen. Zu einem ehrlichen Atomausstieg gehört, die Atomfabriken in Gronau und Lingen zu schließen.

» ZWISCHENLAGERUNG

Hoch radioaktiver Atommüll wird in Deutschland an 16 Standorten zwischengelagert. Die meisten dieser Lager sind sogenannte standortnahe Zwischenlager bei den AKW. Die Zwischenlagerung ist jeweils für 40 Jahre genehmigt. Das Zwischenlager in Gorleben ist das erste, dessen Genehmigung 2034 ausläuft. Uns ist klar, dass bis dahin noch kein in Betrieb genommenes Endlager für hoch radioaktiven Atommüll existieren wird. Die Zwischenlagerung ist also das nächste große Atommüllprojekt, das wir anpacken müssen. Wie die beste Lösung aussehen kann, ob es neue Genehmigungen für alle bestehenden Zwischenlager oder ob es eine Konzentration auf wenige geben wird und dann auf welche, das wollen wir mit den betroffenen Ländern, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich erarbeiten. Der Atommüll braucht jedenfalls nicht nur die bestmögliche Endlagerung. Es braucht bis dahin auch die bestmögliche Zwischenlagerung.



NOCH FRAGEN?

Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion

Sylvia Kotting-Uhl MdB, Sprecherin für Atompolitik

Arbeitskreis 2: Umwelt, Energie, Landwirtschaft & Verkehr

TEL: 030/227 56789, FAX: 030/227 56552, info@gruene-bundestag.de

ZUM WEITERLESEN:

» gruene-bundestag.de » Themen » Atomausstieg » Endlagersuche

BUNDESTAGSDRUCKSACHEN:

- 18/11743 Tschernobyl und Fukushima mahnen – Atomausstieg konsequent umsetzen (Antrag)
- 18/11647 Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für radioaktive Abfälle (Beschlussempfehlung Umweltausschuss)
- 18/11398 Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für radioaktive Abfälle (Gesetzentwurf zusammen mit den Fraktionen von CDU/CSU und SPD)
- 18/9676 Brennstofflieferungen für belgische Atomkraftwerke stoppen (Antrag)
- 18/9100 Verantwortung für die Zukunft. Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandortes (Abschlussbericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe)
- 18/6773 Sicherheit hat Vorrang – Ohne Stand von Wissenschaft und Technik keine Inbetriebnahme von Schacht Konrad (Antrag)
- 18/2624 Kein Atommüll-Export aus dem Reaktor AVR Jülich in die USA

Diese Veröffentlichung informiert über unsere parlamentarische Arbeit im Deutschen Bundestag. Sie darf im Wahlkampf nicht als Wahlwerbung verwendet werden.

IMPRESSUM:

Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Gestaltung: Jakina Wesselmann

Stand: März 2017, Schutzgebühr: 0,15 €

